

LSG-H 17 – Obere Burgdorfer Aue

Fundstelle: Nds. Ministerialblatt Nr. 51/1969

**Verordnung
zum Schutze des Landschaftsteiles
"Obere Burgdorfer Aue" (Landkreis Burgdorf),
Landschaftsschutzgebiet Nr. 17.
Vom 20. Juni 1969.**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 908), des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 911), der §§ 9 Abs. 2, 22 Abs. 1, 42 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Großraumes Hannover vom 14. Dezember 1962 (Nieders. GVBl. S. 235) in Verbindung mit § 51 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 29. September 1967 (Nieders. GVBl. S. 403) und des Artikels II des Gesetzes vom 26. April 1968 (Nieders. GVBl. S. 69) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 30. Juli 1969 (Amtsbl. der Reg. Lüneburg S. 134) verordnet:

§ 1

- (1) Der innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegende Landschaftsteil in den Städten Burgdorf und Lehrte sowie den Gemeinden Aligse, Arpke, Heeßel, Immensen, Röddensen und Steinwedel wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst folgende Flächen in den Gemarkungen
 - a) Aligse
Flur 2 östlich Flurstück 218, soweit es in Nord-Südrichtung verläuft und der gedachten Verlängerung zur Südostecke von Flurstück 55/2, ausgenommen der dort hineinragende Teil des Flurstückes 53/2
Ferner östlich der Flurstücke 55/2 und 215/4, soweit es nördlich Flurstück 55/2 liegt
Flur 3 östlich Flurstück 108/1, soweit sie nördlich der Flurstücke 152/12 und 127 liegt
 - b) Arpke
Flur 2 westlich Flurstück 248 (Graben)
Flur 4 mit den Flurstücken 50, 69, 70 bis 74, 75/1, 75/2, 77/1, 77/2, 78 bis 95
Flur 5 westlich der Flurstücke 204, 199 und 154 (Weg)
 - c) Burgdorf
Flur 7 südlich Flurstück 396 (Weg)
Flur 8 mit den Flurstücken 103/34, 128/34, 129/34, 33/38 und 95
Flur 9, ausgenommen nördlich der Flurstücke 40/2, 149/86 und 150/86
 - d) Heeßel
Flur 4 östlich der Bundesbahnstrecke
 - e) Immensen
Flur 4 südlich der Bundesbahnstrecke
Flur 7 südlich der Bundesbahnstrecke und östlich der Flurstücke 330/3, 346/1, 352, 356 und 357/1
Flur 8 mit den Flurstücken 39 und 40

- f) Lehrte
 Flur 2 nördlich Flurstück 489 (Graben) und der gedachten ostwärtigen Verlängerung des Grabenlaufes bis zur Ostecke des Flurstückes 594/56, östlich der Flurstücke 484 (Immenser Straße) und 654/474 (Weg) sowie nördlich Flurstück 351/2 (Bundesbahnstrecke nach Isenbüttel)
 Flur 40 nördlich der Bundesautobahn und nordöstlich Flurstück 58/1 (Weg)
 Flur 41 östlich der Flurstücke 286/2, 7/7, 7/9 und 7/12
- g) Röddensen
 Flur 4 ganz
 Fluren 2 und 3 östlich der Bundesbahnstrecke
- h) Steinwedel
 Flur 1 ganz
 Flur 2 mit dem Flurstück 401/168 und den Flurstücken westlich und nördlich der K 23, ausgenommen ein Flurstreifen von 100 m Tiefe zwischen den Flurstücken 474/115 und 55/2, und von 50 m Tiefe zwischen den Flurstücken 504/115 und 144/2 entlang der K 23, sowie die Flurstücke südlich Flurstück 57/1
 Flur 3 westlich der K 23, westlich Flurstück 366/222 (Weg) und südlich Flurstück 459/230 (Weg), ausgenommen die Flurstücke 1/1, 11/1, 25/1, 27/1, 28/1, 10/2, 20/4, 23/5, 5, 469/11, 470/11, 323/12, 303/30, 360/90, 471/222; sowie 7/3 in einem Flurstreifen von 50 m Tiefe entlang der K 23
 Flur 4 nördlich Flurstück 77 (Weg) und westlich Flurstück 80 (Weg)
 Flur 5 nördlich der Bundesbahnstrecke, ausgenommen Flurstück 120/1, weiter ausgenommen die Flurstücke östlich Flurstück 232/2, soweit es nördlich Flurstück 233 liegt
 Flur 7 westlich der Flurstücke 177, 195 und 128 sowie nördlich Flurstück 161.
- (Stand: 15.9.1966,
 geändert 12.5.1969,
 geändert 4.11.1969)

Ausgenommen sind im Zusammenhang bebaute Ortsteile, festgesetztes Bauland und Naturschutzgebiete.

- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der beim Verband Großraum, Hannover ausliegenden Landschaftsschutzkarte unter Nr. 17 mit grüner Farbe eingetragen. Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei dem Regierungspräsidenten in Lüneburg, dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Naturschutz und Landschaftspflege - in Hannover, dem Landkreis Burgdorf in Burgdorf und den Gemeinden.

§ 2

- (1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere,
- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,
 - d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuworfen, abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
 - f) Kraftfahrzeuge zu waschen.

- (3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Verband Großraum Hannover als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Verbandes Großraum Hannover als unterer Naturschutzbehörde
- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art sowie Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 - c) die Anlage von Lager- oder Dauerzeltplätzen,
 - d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden,
 - e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
 - f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich bzw. erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken,
 - g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
 - h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art sowie die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen,
 - i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:

- 1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
- 2.
 - a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung,
 - b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
 - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
 - e) der motorisierte Anliegerverkehr.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Niedersächsischen Ministerialblattes, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Gleichzeitig treten die Bekanntmachungen über die beabsichtigte Eintragung von Landschaftsteilen in den Gemeinden Dachtmissen, Fuhrberg, Großburgwedel, Hänigsen, Kirchhorst, Kleinburgwedel, Mellendorf, Schwüblingsen, Steinwedel und Thönse im Landkreise Burgdorf in die Landschaftsschutzkarte des Verbandes Großraum Hannover und Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung dieser Landschaftsteile vom 2. August 1963 (Amtsbl. der Reg. Lüneburg S. 130) und die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreise Burgdorf vom 10. Januar 1955 (Amtsbl. der Reg. Lüneburg S. 59) für das Landschaftsschutzgebiet Nr. 17, „Obere Burgdorfer Aue“, außer Kraft.

Hannover, den 20. Juni 1969.
5.02.17

Verband Großraum Hannover
- öffentlich-rechtliche Körperschaft -
als untere Naturschutzbehörde

Rosemeyer
Stellv. Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Ziegler
Verbandsdirektor